

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 12

vom 17.12.2009

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|--------|-------|
| 1. Kommunale Spitzenverbände gegen weitere Steuerausfälle | ED 136 | S. 1 |
| 2. Zwischenbilanz: Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und der steuerpolitischen Gegenmaßnahmen auf die Einnahmeseite der kommunalen Haushalte in Hessen | ED 137 | S. 2 |
| 3. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP zur Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung sowie des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze („Kleine HGO-Novelle“) | ED 138 | S. 8 |
| 4. Bundesverwaltungsgericht: Wahl der Ausschüsse nach dem Prinzip der Spiegelbildlichkeit der Gemeindevertretungen | ED 139 | S. 10 |
| 5. Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen | ED 140 | S. 11 |
| 6. Auswirkungen der Konjunkturprogramme auf die Baupreise | ED 141 | S. 12 |
| 7. Neue reduzierte EU-Schwellenwerte für die europaweite Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge ab dem 01.01.2010 | ED 142 | S. 13 |
| 8. 5. Vergabetag in Hessen | ED 143 | S. 14 |
| 9. Einführung der EU-Dienstleistungsrichtlinie hier: Binnenmarktinformationssystem der Europäischen Kommission (IMI) | ED 144 | S: 15 |
| 10. Anpassungen der Friedhofssatzung an die Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie | ED 145 | S: 16 |

11. Datenbank Interkommunale Zusammenarbeit des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport	ED 146	S. 17
12. RGRE-Programm-Info 34/09	ED 147	S. 18
13. Jubiläen der Gemeinden und Städte in den Jahren 2010 und 2011	ED 148	S. 20

ED 136

Kommunale Spitzenverbände gegen weitere Steuerausfälle

Die hessischen kommunalen Spitzenverbände haben sich in einem Schreiben an Ministerpräsident Koch gewandt und diesen gebeten, dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz im Bundesrat die Zustimmung des Landes Hessen zu verweigern.

In dem Schreiben haben die kommunalen Spitzenverbände auf die dramatisch verschlechterte Einnahmesituation der kommunalen Ebene verwiesen und deutlich gemacht, dass die durch die im Wachstumsbeschleunigungsgesetz vorgesehenen Steuererleichterungen zu zusätzlichen Einnahmeausfällen führen würden, die die Kommunen nicht verkraften könnten. Für die hessische kommunale Ebene könnten sich aus dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz unmittelbare Einnahmeverluste von rd. 170 Mio. Euro ergeben, zu denen über die Verbundwirkungen des kommunalen Finanzausgleichs ein weiterer Verlust von über 50 Mio. Euro kommen könnte (zu den bundesweiten finanziellen Auswirkungen hatten wir bereits in unserem Eildienst Nr., 11 – ED 127 – vom 26.11.2009 berichtet).

Bundesratsentscheidung zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz :**Kommunen fordern Ablehnung der Novelle**

Wiesbaden, den 17.12.2009

Die hessischen Städte, Gemeinden und Landkreise haben heute in Wiesbaden in einem gemeinsamen Schreiben an Ministerpräsident Roland Koch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz scharf kritisiert und gefordert, dass Hessen in der morgigen Sitzung des Bundesrats angesichts der dramatischen kommunalen Finanzsituation den Gesetzesentwurf ablehnt .

Die schlimmste Wirtschafts- und Finanzkrise aller Zeiten stelle viele Städte und Gemeinden vor unlösbare Probleme, begründen die Kommunen ihr Vorgehen. Die steuerlichen Einnahmen im kommunalen Bereich würden in diesem Jahr um rd. 1,5 Mrd. Euro bei der Gewerbesteuer sowie der Einkommens- und Umsatzsteuer unter dem vor der Krise erreichten Niveau liegen. Hinzu kämen die Auswirkungen auf den Steuerverbund zwischen Land und kommunaler Ebene. Allein von 2009 auf 2010 würden die Zuweisungen an die kommunale Ebene hier konjunkturbedingt um rd. 392 Mio. Euro sinken. Insgesamt seien so kurzfristig hessenweit Einnahmeverluste in Höhe 2 Mrd. Euro zu verkraften. „Eine durchgreifende Besserung ist auch im Finanzplanungszeitraum bis 2013 nicht in Sicht“.

In dem von den Geschäftsführenden Direktoren des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetags und der Hessischen Landkreistages gemeinsam unterzeichneten Brief heißt es u. a. im Wortlaut:

„Diese Einnahmeeinbrüche sind so schon nicht zu tragen. Selbst mit Standardabbau auf breiter Front kann ihnen nicht begegnet werden. In dieser Lage verbieten sich zusätzliche Steuererleichterungen. Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz würde für Hessen berechnet auf Grundlage der Gesetzesbegründung für 2010 bei den Kommunen unmittelbare Verluste in Höhe von 85 Mio. und ab 2011 von 150 Mio. Euro bewirken. Über die Verbundwirkungen des kommunalen Finanzausgleichs drohen weitere deutlich zweistellige Millionenverluste hinzukommen. Gesetzgeberisch verursachte Verluste in dieser Größenordnung sind nicht verantwortbar und für die Kommunen auch schlicht nicht verkraftbar. Daher bitten wir nachdrücklich, diesem Gesetz im Bundesrat nicht zuzustimmen.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 137

Zwischenbilanz: Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und der steuerpolitischen Gegenmaßnahmen auf die Einnahmeseite der kommunalen Haushalte in Hessen

Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise hat erstmals ab dem 3. Quartal 2008 tiefere Spuren bei den Einnahmen der kommunalen Ebene hinterlassen. Die dramatische krisenhafte Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen dauert seither an. Im Folgenden soll eine Zwischenbilanz der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise versucht werden.

1. Ausgangslage für Land und Kommunen in Hessen: Überdurchschnittliche Einbrüche bei den Gemeinschaftssteuern

Zuvor war in Hessen – anders als in allen anderen Bundesländern – bereits im ersten Halbjahr 2008 das Aufkommen aus den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer) und unter ihnen insbesondere das der Körperschaftssteuer deutlich eingebrochen.

Hier machte sich bereits die Reaktion der in Hessen stark vertretenen Banken- und Versicherungsbranche auf die Immobilienkrise in den Vereinigten Staaten bemerkbar. Die Körperschaftssteuer ist jedoch als so genannte Gemeinschaftssteuer (Art. 106 Abs. 3 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 GG) Teil des „Steuerkuchens“, der in die Bemessung der Masse des Kommunalen Finanzausgleichs einfließt. Dementsprechend sank die Steuerverbundmasse für die hessischen Kommunen bereits im KFA-Jahr 2009 deutlich. Allein Zuführungen außerhalb des Steuerverbundes führten dazu, dass die laut Haushaltsplan des Landes ausgewiesene Finanzausgleichsmasse insgesamt 2009 im Vergleich zu 2008 ein auf den ersten Blick noch relativ stabiles Niveau von 3.313,6 Mio. € erreichte. Da die tatsächliche Entwicklung der Steuereinnahmen aber noch schlechter als angenommen verlaufen sein dürfte, steht eine so genannte negative Spitzabrechnung des KFA für 2009 im Raum, die spätestens 2011 bei der Bemessung des KFA zu berücksichtigen ist (§ 2 Abs. 4 FAG).

Für eine Einordnung der hessischen Sonderentwicklung im Verhältnis zum bundesweiten Geschehen haben wir folgend die Veränderungen für den Zeitraum dargestellt, der bereits mit einer bundesweiten amtlichen Statistik versehen ist. Die Kassenstatistik ist mit Ergebnissen aller Länder bis einschließlich zum 1. Halbjahr 2009 verfügbar.

Steuereinnahmen aus den Gemeinschaftssteuern im 1. Halbjahr 2007, 2008, 2009 (Kernhaushalte des Landes bzw. der Gesamtheit der Länder, in Mio. €)

Zeitraum	Einkommensteuer und Körperschaftssteuer		Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer		Gewerbsteuerumlage	
	bundesweit	Hessen	bundesweit	Hessen	bundesweit	Hessen
1. Halbjahr 2007	42.197	5.186	35.884	2.259	1.422	120
1. Halbjahr 2008	46.052	4.831	37.539	2.307	1.541	153
1. Halbjahr 2009	40.818	3.613	38.586	2.143	1.145	91

Legt man für eine Indexierung der absoluten Zahlen die jeweiligen Werte für das 1. Halbjahr 2007 = 100 zu Grunde, ergibt sich folgendes Bild:

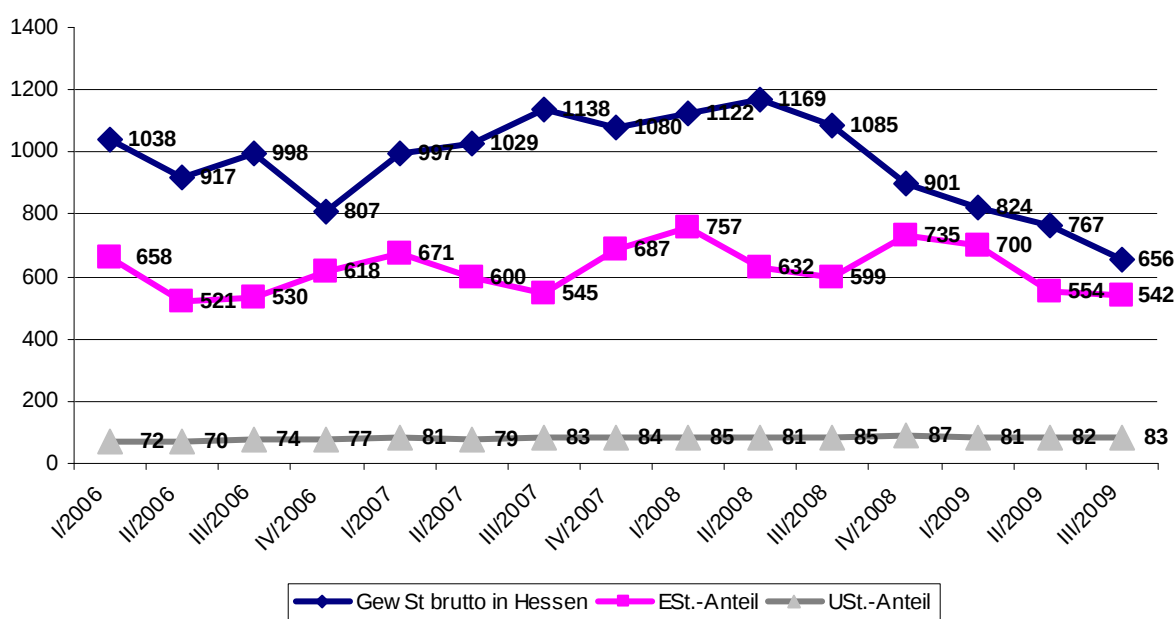
	Einkommensteuer und Körperschaftssteuer		Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer		Gewerbesteuerumlage	
Zeitraum	bundesweit	Hessen	bundesweit	Hessen	bundesweit	Hessen
1. Halbjahr 2007	100	100	100	100	100	100
1. Halbjahr 2008	109	93	105	102	108	128
1. Halbjahr 2009	97	70	108	95	81	76

Lesebeispiel: Im ersten Halbjahr 2009 lagen bundesweit die Einnahmen der Länder aus Einkommen- und Körperschaftssteuer bundesweit bei 97 v. H. des Niveaus des 1. Halbjahrs 2007, in Hessen erreichten sie dagegen nur 70 v. H..

2. Gewerbesteuer brutto und Gemeindeanteile an Einkommensteuer und Umsatzsteuer

Entsprechend negativ verlief auch die Entwicklung der Einnahmen aus der Gewerbesteuer (brutto) und den Anteilen an den Gemeinschaftssteuern. Hier liegen die Daten für Hessen bis einschließlich zum 3. Quartal 2009 vor. Bei der Gewerbesteuer „kippte“ die Entwicklung im Verlauf des Sommers 2008: Waren im 2. Quartal 2008 noch Einnahmen aus der Gewerbesteuer (brutto) von 1.169 Mio. € zu verzeichnen, begann dieses Aufkommen ab diesem Zeitpunkt zu sinken, verblieb aber im dritten Quartal 2008 zunächst noch auf einem – im Zeitverlauf betrachtet – recht hohen Niveau.

Wichtige steuerliche Einnahmequellen der hessischen Kommunen seit 2006
(Quartalsergebnisse, in Mio. €)



Insgesamt lag das Aufkommen der genannten steuerlichen Einnahmequellen im 1.-3. Quartal 2009 in Hessen bei nur 76% des Vorjahresniveaus: Das Aufkommen aus den genannten

Steuern sank in diesen Zeiträumen von rund 5.615 Mio. € um rund 1.326 Mio. € auf rund 4.289 Mio. €. Den hessischen Kommunen fehlt damit von einem Jahr auf das andere gut jeder vierte Euro. Betrachtet man den Verlauf des ersten Jahres, in dem die Wirkungen der Krise deutliche Spuren in den öffentlichen Kassen hinterließen (4. Quartal 2008 bis einschließlich drittes Quartal 2009), ergibt sich folgendes Bild:

(Aufkommen der hessischen Städte und Gemeinden in Mio. €)

	Gewerbe- steuer brutto	Einkommen- steueranteil	Umsatzsteu- eranteil	zusammen
4. Quartal 2008 bis einschl. 3. Quartal 2009	4.456	2.675	335	7.466
4. Quartal 2008 bis einschl. 3. Quartal 2009	3.148	2.531	333	6.012
Differenz	-1.308	-144	-2	-1.454

Dieses Resultat ergibt sich im Wesentlichen aus den Wirkungen des starken Konjunkturreinbruchs auf die Steuereinnahmen. Nicht zu verkennen ist, dass daneben auch steuerrechtliche Änderungen – etwa die wieder zur Anwendung kommende „volle Pendlerpauschale“ – zu diesem Ergebnis beitragen, doch dominiert insgesamt klar die Auswirkung des konjunkturellen Einbruchs.

Hinzu treten die Verluste, die die konjunkturell bedingt rückläufigen Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern im Steuerverbund, also für den KFA, bedeuten. Nach den Haushaltsansätzen des Landes schrumpft dieser 2010 im Vergleich zu 2009 um gut 398 Mio. €.

Insgesamt lassen sich damit im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise Einnahmeverluste der kommunalen Ebene bei deren wichtigsten steuerlichen Einnahmequellen von ca. 1.852 Mio. € lokalisieren.

3. Auswirkungen steuerrechtlicher Änderungen zur Ankurbelung der Konjunktur

Auf Bundesebene hat es sowohl im Rahmen des Konjunkturpakets II als auch in Gestalt des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes Versuche gegeben, durch steuerpolitische Maßnahmen stimulierend auf die wirtschaftliche Entwicklung einzuwirken. Unabhängig von den oben gemachten Darlegungen zur Einnahmeentwicklung auf kommunaler Ebene sollen im Folgenden näherungsweise die Größenordnungen bestimmt werden, in denen sich die im Konjunkturpaket II enthaltenen bzw. im Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vorgesehenen Steuerentlastungen bewegen.

Der folgenden Berechnung zu Grunde liegt dabei jeweils die so genannte „volle Jahreswirkung“, d. h. die Wirkung für einen vollen Veranlagungszeitraum, wie sie jeweils in den Begründungen zu den einschlägigen Gesetzentwürfen (BT-Drucks. 16/11740, S. 24 und BT-Drucks. 17/15, S. 16) ausgewiesen sind. Dabei sind jeweils näherungsweise die Anteile des Landes bzw. der hessischen Gemeinden am bundesweiten Aufkommen der jeweiligen Steuer, wie sie sich aus der Kassenstatistik ergeben, zu Grunde gelegt. Auf diese Weise lassen sich zumindest die Größenordnungen bestimmen, in denen die steuerlichen Änderungen bei den hessischen Kommunen wirken:

Steuererleichterungen im Konjunkturpaket II

Verluste beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: - 114 Mio. €

Weitere Verluste (Weitergabe der Verluste des Landes beim Aufkommen an der Einkommensteuer über die Verbundwirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs)

- 72 Mio. €

ergibt durch die rechtlichen Änderungen des Konjunkturpakets II verursachte Mindereinnahmen von ca.

- 186 Mio. €.

Steuererleichterungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Verluste bei der Gewerbesteuer netto - 98 Mio. €

Verluste beim Einkommensteueranteil - 72 Mio. €

Verluste beim Umsatzsteueranteil - 2 Mio. €

Zwischenergebnis: Unmittelbare Einnahmeverluste - 172 Mio. €

Zuzüglich Verbundwirkungen des KFA: - 53 Mio. €

Ergibt zusammen an Mindereinnahmen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz:

- 224 Mio. €

Aus beiden Gesetzespaketen ergeben sich für die kommunale Ebene in Hessen bei gleich bleibender Verbundquote des KFA in der vollen Jahreswirkung Verluste in der Größenordnung von **ca. 411 Mio. €**. Zum Vergleich: Aus dem Konjunkturpaket II des Bundes flossen für kommunale Investitionen Bundesmittel von (einmalig) 503,11 Mio. € zur Verfügung.

Die entsprechenden Steuererleichterungen sind in der Regel zeitlich nicht befristet. Die Einnahmeausfälle sind also von Dauer und bleiben auch dann wirksam, wenn sich die wirtschaftliche Entwicklung wieder normalisiert.

4. Mögliche Auswirkungen auf die Finanzplanung

Die vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) unter Datum vom 02.10.2009 im Rahmen des Erlasses betreffend die kommunale Finanzplanung bis 2013/ Haushalts- und Wirtschaftsführung im Jahr 2010 (StAnz. Nr. 43, S. 2274) veröffentlichten Orientierungsdaten für die Finanzplanung geben den Kommunen Hinweise auf die nach seinerzeitigem Sach- und Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Einnahme- und Ausgabepositionen. Den seinerzeitigen Berechnungen lag die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung nach dem Stand vom April 2009 zugrunde. Diese hatte für das Jahr 2009 die Wachstumserwartungen für das reale Bruttoinlandsprodukt mit -6% auf ein historisches Minus nach unten korrigiert.

Zwischenzeitlich zeichnet sich ab, dass der tatsächliche Konjunkturverlauf etwas weniger negativ ausgefallen ist. Daraus kann nach Auffassung der Geschäftsstelle aber noch nicht gefolgert werden, dass die in den Orientierungsdaten prognostizierten Einbrüche bei den Steuereinnahmen nicht in dieser Höhe eintreffen. Der vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport genannte Vergleichswert etwa für den Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer und Zinsabschlag von 2.460 Mio. Euro 2009 dürfte sich in dieser Größenordnung nach dem bisher bis einschl. für das 3. Quartal 2009 vorliegenden

Zahlen in etwa bestätigen, allenfalls ist eine minimale Abweichung nach oben denkbar. Den Orientierungsdaten zugrunde gelegt wurden die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen von Mitte Mai 2009, wobei dabei das in diesem Zeitpunkt geltende Steuerrecht berücksichtigt wurde.

a. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises Steuerschätzungen für die Jahre 2009 und 2010, die im **November 2009** bekannt gemacht wurden, dürfte der Einbruch beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 2010 im Vergleich zu 2009 nicht ganz so drastisch wie ursprünglich angenommen ausfallen. Bereits im Eildienst Nr. 11 – ED 125 – vom 26.11.2009 hatten wir berichtet, dass die Städte und Gemeinden in den alten Bundesländern insoweit nach Einschätzung der Steuerschätzer ein weiteres Minus von 7,6% verkraften müssen (im Mai lag die entsprechende Schätzung noch bei einem Minus von 9,1%).

Gegenläufig zum nunmehr prognostizierten geringeren Einbruch beim Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bewegen sich die Wirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes, die anders als die Auswirkungen der Steuererleichterungen nach dem Konjunkturpaket II bei den Orientierungsdaten nicht berücksichtigt werden konnten.

Mögliche Auswirkungen auf die Finanzplanung (Einkommensteueranteil, in Mio. €)

	2009*	2010	2011	2012
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach Orientierungsdaten	2.460	2.239	2.328	2.456
Modell: Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit Wachstumsbeschleunigungsgesetz	2.460	2.170- 2.204	2.254- 2.289	2.414- 2.452

* Prognose für das Ist-Aufkommen nach Orientierungsdaten.

Der oben angegebene Korridor für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergibt sich bei Zugrundelegung der im Orientierungsdatenerlass zu Grunde gelegten Verlustrate von 9% zuzüglich Wirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (niedrigerer Wert) oder der nach der November-Steuerschätzung denkbaren niedrigeren Verlustrate von 7,6% zuzüglich Wirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (höherer Wert).

Für die Verteilung des Aufkommens aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind die Schlüsselzahlen nach Anlage 1 der Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S.87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2009 (GVBl. I S. 107) maßgeblich.

b. Gewerbesteueraufkommen und Gewerbesteuerumlage

Über die im Orientierungsdatenerlass angegebenen Eckdaten hinausgehende Haushaltsbelastungen ergeben sich, weil nach den Ergebnissen der November-Steuerschätzung davon ausgegangen werden muss, dass der Gesamtvervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage auf 71 Punkte (und nicht, wie in den Orientierungsdaten angenommen, „nur“ 70 Punkte) festgelegt wird (wir berichteten dazu im Eildienst Nr. 11 – ED 125 – vom 26.11.2009).

Der Orientierungsdatenerlass geht davon aus, dass das Aufkommen aus der Gewerbesteuer brutto in Hessen ausgehend von einem Aufkommen von 3.400 Mio. € 2009 im Jahre 2010 um 7,5% zulegt. Bei einem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gewerbesteuer in allen Städten und Gemeinden Hessens von 393 v. H. (lt. Realsteuervergleich 2008, vgl. Eildienst Nr. 11 – ED 126 – v. 26.11.2009) ergäbe sich bei einem Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage von 2009 = 66 ein Netto-Aufkommen von näherungsweise 2.829 Mio. €.

Wegen der 2010 steigenden Gewerbesteuerumlage ergäbe sich selbst bei Eintreten der im Orientierungsdatenerlass getroffenen Annahme eines Zuwachses der Gewerbesteuer brutto

um 7,5% für die hessischen Kommunen netto ein nur geringerer Zuwachs: Da der Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage von 66 auf 71 steigt, stiege das Netto-Aufkommen von ca. 2.829 auf ca. 2.995 Mio. € (ein Zuwachs von 166 Mio. € oder +5,9%).

Die oben dargestellten Verluste durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz würden dabei 2010 voraussichtlich noch nicht voll kassenwirksam, sondern erst in den Folgejahren voll spürbar:

Mögliche Auswirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes auf die Netto-Einnahmen der hessischen Städte und Gemeinden aus der Gewerbesteuer

(in Mio. €, Grundlage: Tableau der finanziellen Auswirkungen laut Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 17/15, S. 16):

	2010	2011	2012	2013	2014
bundesweit	-200	-773	-1.002	-819	-761
Hessen	-23	-88	-114	-94	-87

Gewerbesteuerumlageaufkommen steigt

Das Aufkommen der Gewerbesteuerumlage steigt damit auf Grundlage der Orientierungsdaten von ca. 571 Mio. € auf rund 660 Mio. €. Bei dem Gesamtvervielfältiger von 71 Punkten 2010 ist das Land mit 49,5 Vervielfältigerpunkten (§ 6 Abs. 3 Satz 4 GFRG) beteiligt, so dass das Land von einem Bruttoaufkommen von 2010 = 3.655 Mio. € rund 460 Mio. € an Gewerbesteuerumlage vereinnahmen würde.

Ist-Aufkommen wegen des schlechten Ergebnisses im 3. Quartal 2009 voraussichtlich niedriger

Allerdings wurden in Hessen in den ersten drei Quartalen 2009 bisher nur Einnahmen an Gewerbesteuer (brutto) von 2.247 Mio. € erreicht, so dass selbst bei einer gewissen Erholung des Gewerbesteueraufkommens im vierten Quartal ein Aufkommen von wesentlich mehr 3.000 Mio. € kaum zu erreichen sein dürfte.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP zur Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung sowie des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze ("Kleine HGO-Novelle")

Die Regierungsfraktionen haben einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetz und anderer Gesetze vom 01.12.2009 (Drucks. 18/1626) in den Landtag eingebracht, der verschiedene Änderungen im Bereich des Kommunal- sowie Kommunalwahlrechts enthält:

1. Die gleichzeitige Durchführung von kommunalen Wahlen und Abstimmungen mit staatlichen Wahlen und Abstimmungen soll durch die Absenkung des Quorums auf die qualifizierte Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Vertretung erleichtert werden. Nach der jetzigen Rechtslage ist eine Bündelung nur möglich, wenn die jeweilige Kommunalvertretung dies mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschlossen hat (§ 2 Abs. 3 KWG). Das bisher notwendige Einvernehmen des Kreiswahlleiters bei einer Verbindung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden mit staatlichen Wahlen und Abstimmungen soll entfallen. Für die Zusammenlegung von Kommunalwahlterminen werden keine besonderen Vorkehrungen mehr für erforderlich gehalten.
2. Die Informationen auf dem Stimmzettel sollen für jede Bewerberin und jeden Bewerber um die Angabe des Berufs oder Standes, des Geburtsjahres und des vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamens erweitert werden können. Die Entscheidung, ob diese Angaben auf dem Stimmzettel aufgenommen werden, soll die jeweilige Vertretungskörperschaft mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Wahlzeit treffen. Für die Kommunalwahl 2011 muss der Beschluss gemäß einer Übergangsbestimmung bis zum 30.06.2010 gefasst werden.
3. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins im Landtagswahl- und Kommunalwahlgesetz werden der Regelung im Bundeswahlrecht angepasst. Zukünftig ist deshalb die Angabe von Verhinderungsgründen als Voraussetzung für die Briefwahl nicht mehr erforderlich. Hier wurde eine Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes berücksichtigt. Durch die Verweisung in § 13 des Volksabstimmungsgesetzes auf das Landtagswahlgesetz werden die Volksabstimmungen von dem Lösungsvorschlag mit erfasst.
4. In Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertretern wird das Institut der Ein-Personen-Fraktion wieder eingeführt. Die Ein-Personen-Fraktion soll jedoch nicht berechtigt sein, die Bildung eines Akteneinsichtsausschusses nach § 50 Abs. 2 S. 2 HGO zu verlangen.
5. Der Termin für die erstmalige Aufstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses bei doppischer Haushaltsführung soll allgemein auf den 31. Dezember 2015 festgelegt werden. Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 12 der Drucksache) soll mit dieser gesetzlichen Änderung u. a. die Initiative des Hessischen Städte- und Gemeindebundes aufgegriffen werden, über die wir in unserem Eildienst Nr. 9 – ED 98 – vom 30.09.2009 ebenso berichtet hatten wie über die Ankündigung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, diesen Vorschlag aufzunehmen (vgl. Eildienst Nr. 10 – ED 118 – vom 28.10.2009).
6. Die gesetzliche Begrenzung der Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten in der Hessischen Landkreisordnung soll aufgehoben werden.

Der Gesetzentwurf ist auf der Internetseite des Hessischen Städte- und Gemeindebundes www.hsgb.de eingestellt.

Die verschiedenen gesetzlichen Änderungen werden in den Gremien des Hessischen Städte- und Gemeindebundes noch zu beraten sein. Für Anregungen aus dem Mitgliederbereich sind wir dankbar.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in Anbetracht der Befristung der Hessischen Gemeindeordnung sowie des Hessischen Kommunalwahlgesetzes zum 31.12.2011 in der ersten Jahreshälfte 2010 eine grundsätzliche Evaluierung dieser Gesetze durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport angedacht ist.

Dezernat 2 – Adr/Hg

Nr. 12 – ED 138 vom 17.12.2009

ED 139**Bundesverwaltungsgericht: Wahl der Ausschüsse nach dem Prinzip der Spiegelbildlichkeit der Gemeindevertretungen**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 09.12.2009 (BVerwG 8 C 17.08) entschieden, dass Ausschüsse nach § 62 HGO in Zukunft der Zusammensetzung der Gemeindevertretung entsprechen müssen. Im aktuellen Fall einer Mitgliedskommune hatte die Stadtverordnetenversammlung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – obwohl sie als drittgrößte Fraktion mit drei Mitgliedern in der Stadtverordnetenversammlung vertreten ist – keinen Sitz in den Ausschüssen gewährt. Aufgrund einer Koalitionsvereinbarung zwischen den Fraktionen von CDU, Bürgerliste und FDP war die FDP, die mit zwei Sitzen – und damit weniger Mandaten als die GRÜNEN – in der Stadtverordnetenversammlung vertreten ist, in verschiedenen Ausschüssen mit einem Sitz vertreten. Die Klage war in erster und zweiter Instanz noch abgewiesen worden. Nunmehr hat das Bundesverwaltungsgericht der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass die Ausschüsse in Zukunft ein Spiegelbild der Stadtverordnetenversammlung sein müssten. Zukünftig müsse alles unternommen werden, um dies zu erreichen, unter Umständen auch durch die Erhöhung der Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen.

Da die Urteilsgründe noch nicht schriftlich abgesetzt sind, werden wir über die Einzelheiten zum gegebenen Zeitpunkt im Eildienst informieren. Wir gehen derzeit davon aus, dass nur die Ausschüsse, die im Wahlverfahren gebildet werden, von der Rechtsprechung umfasst sind. Insofern müsste das Benennungsverfahren nach wie vor ohne Einschränkungen möglich sein.

Durch die nunmehrige aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Auffassung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zur Zusammensetzung von Ausschüssen im Wahlverfahren (Nr. 2 – ED 15 vom 27.02.2004 und Nr. 11 – ED 144 vom 11.11.2004) grundsätzlich bestätigt worden.

Dezernat 2 – Adr/Hq**Nr. 12 – ED 139 vom 17.12.2009**

ED 140**Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen**

Der Bundestag hat das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen beschlossen. Dieses Gesetz, welches einen neuen § 31a in das BGB einfügt, ist am 29.09.2009 in Kraft getreten (BGBl. I S. 3161).

Entsprechend des Regelungsgehaltes des § 31a BGB besteht eine Haftung für einen Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung unter 500 EUR jährlich erhält, nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schäden bei der Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten. Im Übrigen kann er vom Verein die Befreiung von diesen Verbindlichkeiten verlangen, wenn die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Dezernat 2 - Sie/Adr**Nr. 12 – ED 140 vom 17.12.2009**

ED 141**Auswirkungen der Konjunkturprogramme auf die Baupreise**

Ausweislich einer Veröffentlichung in der Fachzeitschrift Baumarkt und Bauwirtschaft (Nr. 12/2009, S. 44) haben sich die Konjunkturprogramme von Bund und Ländern nicht durchschlagend auf die Baupreise ausgewirkt. Das berichtet das Statistische Bundesamt. Die Baupreise sind vielmehr wohl trotz der Konjunkturprogramme insgesamt stabil geblieben. Die Befürchtungen, dass die Programme zu deutlichen Preiserhöhungen in der Baubranche führen könnten, hätten sich damit nicht bestätigt.

Auch sollen zwischen den einzelnen Bausparten nur geringe Unterschiede bestehen. Im Ausbaugewerbe, das vor allem dem CO₂-Gebäudeprogramm profitiert, sind die Preise seit Jahresbeginn im Durchschnitt um 0,3% gestiegen. Auch für den Tiefbau weist das Statistische Bundesamt ein leichtes Plus von durchschnittlich 0,1% aus.

Dagegen sind die Preise für Rohbauarbeiten um durchschnittlich 0,5% gesunken. In diesen Senkungen kommt vor allem die zwischenzeitlich eingetretene Beruhigung auf den 2008 völlig überhitzten Rohstoff- und Baumaterialmärkten zum Ausdruck. So lagen etwa die Preise für Leistungen von Stahlbauarbeiten im 3. Quartal 2009 um bis zu 9,4% unter dem noch zu Jahresbeginn zu verzeichnenden Niveau.

Über das gesamte Kalenderjahr 2009 wird ein moderater Anstieg der Preise für Bauleistungen von durchschnittlich 1% erwartet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 12 – ED 141 vom 17.12.2009**

ED 142**Neue reduzierte EU-Schwellenwerte für die europaweite Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge ab dem 01.01.2010**

Die EU-Kommission hat mit Verordnung Nr. 1177/2009 vom 30.11.2009 die neuen – reduzierten – Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegt. Die Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt auch für die Kommunen unmittelbar. Ab Erreichen der jeweiligen Schwellenwerte ist eine europaweite Ausschreibung erforderlich.

Die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30.11.2009 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren legt nach Art. 1 folgende neue – reduzierte – EU-Schwellenwerte für die Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge fest:

Bauforderungen:	4,845 Mio. Euro (Bis zum 31.12.2009: 5,150 Mio. Euro)
Dienstleistungs- und Lieferaufträge:	193 000 Euro (Bis zum 31.12.2009: 206 000 Euro)
Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Sektorenbereich:	387 000 Euro (Bis zum 31.12.2009: 412 000 Euro)
Für Liefer- und Dienstleistungen der Obersten oder Oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen:	125 000 Euro (Bis zum 31.12.2009: 133 000 Euro)

Die EU-Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Das bedeutet, dass die neuen EU-Schwellenwerte ab diesem Zeitpunkt unmittelbar, also ohne eine gesonderte Umsetzung in den EU-Mitgliedsstaaten gelten und die Kommunen im Hinblick auf Ausschreibungsverfahren diese Schwellenwerte ab diesem Zeitpunkt beachten müssen.

ED 143**5. Vergabetag in Hessen**

Am 02. Februar 2010 veranstalten die kommunalen Spitzenverbände und die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zum fünften Mal den „Hessischen Vergabetag“ – Öffentliches Vergaberecht in der Praxis“.

Fachbeiträge, unter anderem zum aktuellen Vergaberecht mit den Besonderheiten der VOF, zur HOAI-Novelle 2009, zum Hochschulprogramm HEUREKA des Landes Hessen sowie eine erste Bilanz des Konjunkturprogramms sollen die Tagungsteilnehmer umfassend über die aktuellen Entwicklungen des letzten Jahres informieren.

Der Vergabetag findet von 09.30 bis 15.30 Uhr in den Räumlichkeiten des Landessportbundes Hessen e.V., Frankfurt/Main, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main, statt.

Die Teilnahmegebühr beträgt 95,00 Euro incl. eines Mittagessens.

Zum Programm des Vergabetages wird auf die nachstehende Programmübersicht verwiesen.

Weitere Informationen zur Veranstaltung sowie das komplette Veranstaltungsprogramm und Anmeldeformular befinden sich auf der Internetseite der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen unter www.akh.de in der Rubrik Managementberatung/Veranstaltungen.

Dezernat 2 - Pö**Nr. 12 – ED 143 vom 17.12.2009**

ED 144**Einführung der EU-Dienstleistungsrichtlinie****hier: Binnenmarktinformationssystem der Europäischen Kommission (IMI)**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) und der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) ist die Fragestellung der Anerkennung von Berufsqualifikationen und Abschlüssen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten bei vielen kommunalen Entscheidungen von Relevanz. Die Umsetzung sowie die Überwachung von gewerblichen Tätigkeiten setzt im vermehrten Maße die Kenntnis von Rechtsvorschriften bzw. von Qualifikationsanforderungen aus anderen Mitgliedsstaaten voraus. Zur Durchführung einer Prüfung ist die Kenntnis der maßgeblichen und einschlägigen Dokumente der anderen EU-Mitgliedsstaaten hilfreich, die oftmals angesichts der unterschiedlichen Verwaltungs- und Arbeitsabläufen sowie den sprachlichen Barrieren zu Schwierigkeiten in der Verwaltungspraxis führt.

Um hier eine Möglichkeit der Kommunikation zwischen den Behörden der Mitgliedsstaaten zu schaffen und einen Austausch von Informationen zu gewährleisten, hat die EU-Kommission ein elektronisches Binnenmarktinformationssystem (IMI) zur Verfügung gestellt, das im Rahmen eines standardisierten Verfahrens ein Hilfsinstrument für zahlreiche Bereiche des Binnenmarktrechtes darstellt. Um die Dokumentenprüfung durch die ausstellende Behörde im Rahmen der kostenfreien Nutzung des Systems zu gewährleisten ist eine Registrierung erforderlich. Diesbezüglich weisen wir auf die entsprechende Internetseite der Europäischen Kommission unter: http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/index_de.html

Dezernat 2 - Hg/Sie**Nr. 12 – ED 144 vom 17.12.2009**

ED 145**Anpassungen der Friedhofssatzung an die Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie**

Soweit es die Anpassung der Friedhofssatzung an die Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) anbelangt, ist in der letzten Zeit die Frage des Erfordernisses einer Zulassung für Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen (§ 9 Musteratzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes) kontrovers diskutiert worden.

Seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sind wir weiterhin bei dem Zulassungserfordernis nach § 9 Abs. 1 Musterfriedhofsordnung geblieben. Eine Differenzierung zwischen Inländern und EU-Ausländern ist genauso wenig umgesetzt worden, wie die völlige Aufgabe des Zulassungserfordernisses, wie dieses seitens des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vorgeschlagen wird, der das Zulassungsverfahren durch ein Anzeigungsverfahren ersetzt.

Im Zusammenhang mit den hierfür maßgeblichen Gründen, die nach unserem Dafürhalten auch in Anbetracht der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 16 DLRL) die Vorgabe eines einheitlichen Zulassungserfordernisses für die Aufnahme von gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof rechtfertigen, verweisen wir auf das anliegende Schreiben vom 30.09.2009 an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Dezernat 2 - Hg/Sie**Nr. 12 – ED 145 vom 17.12.2009**

ED 146

Datenbank Interkommunale Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Das Referat Interkommunale Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport hat eine Datenbank für die Interkommunale Zusammenarbeit in Hessen aufgebaut, die unter www.hmdi.hessen.de unter Kommunales / IKZ-Interkommunale Zusammenarbeit / Datenbank IKZ Hessen 2009 eingesehen und heruntergeladen werden kann. Die Datenbank beinhaltet Meldungen hessischer Städte und Gemeinden auf Basis einer Umfrage des Ministeriums, die im April diesen Jahres durchgeführt wurde. Grundlage der Meldungen ist ein Fragebogen, der auch im Internet heruntergeladen werden kann.

Soweit eine entsprechende Rückmeldung noch nicht erfolgt ist, bitten wir zur Vervollständigung der Datenbank, Ihre Meldung (mittels Fragebogen) per E-Mail nachzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Der Fragebogen ist an den Leiter des Referats Interkommunale Zusammenarbeit, Herrn Thorsten Hardt, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, E-Mail: Thorsten.Hardt@hmdis.hessen.de, Tel.: (06 11) 3 53-15 23, Fax: (06 11) 3 53-16 97 zu senden.

Dezernat 2 – Adr/Hg**Nr. 12 – ED 146 vom 17.12.2009**

ED 147

RGRE-Programm-Info 34/09

**Aktueller Aufruf:
Nichtstaatliche Akteure und lokale Behörden
in der Entwicklungszusammenarbeit**

Mit dem thematischen Programm „Nichtstaatliche Akteure und lokale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit“ unterstützt die EU-Kommission das Initiativrecht der nichtstaatlichen Akteure und lokalen Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit (EZ), indem sie dort, wo geografische Programme nicht das geeignete Instrument darstellen, lokale „Eigeninitiativen“ finanziert, und dadurch andere thematische Programme in spezifischen Sektoren ergänzt.

Was wird gefördert?

Der aktuelle Aufruf wendet sich an lokale Behörden und deren Zusammenschlüsse in den EU-Mitgliedsstaaten und den Programm-Partnerländern. Generelles Ziel ist die Stärkung lokaler Gebietskörperschaften in den Partnerländern. Der Aufruf ist in drei Prioritäten unterteilt. Die eingereichten Vorschläge dürfen sich nur auf eine dieser Prioritäten beziehen:

Priorität 1 – Maßnahmen in Partnerländern:

Es sollen Vorschläge für multinationale Maßnahmen eingereicht werden, durch die in den Partnerländern eine offene und starke Gesellschaft gefördert wird. Hierzu zählen z.B. die Verbesserung der Lebensbedingungen, die Stärkung der politischen Teilhabe der Bürger sowie capacity building zur Unterstützung lokaler Behörden. Ziel ist es, dass sich lokale Gebietskörperschaften in den Partnerländern in die Entscheidungsfindungsprozesse auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene einbringen können.

Priorität 2 – Förderung des öffentlichen Bewusstseins für Entwicklungsfragen:

Ziel der Priorität 2 ist es, in der Öffentlichkeit ein stärkeres Bewusstsein für Entwicklungsfragen schaffen und die Einstellung gegenüber den Problematiken und Schwierigkeiten der Entwicklungsländer und ihrer Bevölkerung zu verbessern.

Priorität 3 – Koordination und Netzwerkarbeit in Europa

Unter Priorität 3 sollen Maßnahmen gefördert werden, die zu einer effizienteren Zusammenarbeit, besseren Synergieeffekten und einem strukturierten Dialog zwischen zivilgesellschaftlichen Netzwerken und den Kommunalverbänden in der EU führen.

Welche Kriterien gelten?

Priorität 1: Die Maßnahmen müssen in mindestens 2 Partnerländern stattfinden. Mit besonderer Begründung können die Maßnahmen oder Teile der Maßnahmen auch in anderen Ländern – hier insbesondere in den EU-Mitgliedsstaaten – durchgeführt werden.

Prioritäten 2 und 3: Die Maßnahmen müssen in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaat(en) stattfinden. Mit besonderer Begründung können Teile der Projektaktivitäten auch in anderen Ländern – hier insbesondere in den Partnerländern – stattfinden.

Was wird finanziert und wie ist die Laufzeit?

Für diesen Aufruf stehen 27,3 Mio. EUR zur Verfügung. Projekte werden nach den folgenden Maßgaben von der EU unterstützt:

Projekte unter Priorität 1:

Das Budget beträgt 18,9 Mio. EUR, die Projektkostenzuschüsse liegen zwischen 75% und 90%. Der Mindestzuschuss beläuft sich auf 500.000 Euro, der Höchstzuschuss auf 1,5 Mio. Euro. Die Laufzeit der Projekte soll zwischen 24 und 60 Monaten liegen.

Projekte unter Priorität 2:

Das Budget beträgt 7 Mio. Euro, die Projektkostenzuschüsse liegen zwischen 75% und 90%. Der Mindestzuschuss beläuft sich auf 100.000 Euro, der Höchstzuschuss auf 1 Mio. Euro. Die Laufzeit der Projekte soll zwischen 12 und 36 Monaten liegen.

Projekte unter Priorität 3:

Das Budget beträgt 1,4 Mio. Euro, die Projektkostenzuschüsse liegen zwischen 75% und 90%. Der Mindestzuschuss beläuft sich auf 100.000 Euro, der Höchstzuschuss auf 750.000 Euro. Die Laufzeit der Projekte soll zwischen 12 und 36 Monaten liegen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind lokale Behörden oder deren Zusammenschlüsse mit Sitz in den EU-Mitgliedsstaaten, für Projekte unter der Priorität 1 auch mit Sitz in den Partnerländern.

Partnerschaften mit lokalen Akteuren in dem Land, in dem die Maßnahme stattfindet, sind unabdingbar. Als Projektpartner kommen auch Nichtregierungsorganisationen in Frage, bei Projekten unter Prioritäten 1 können als weitere Partner auch Ministerien mitwirken.

Wie ist das Antragsverfahren?

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Zunächst ist ein Vorantrag („Concept note“) einzureichen. Antragsteller, deren Vorantrag ausgewählt wurden, werden in einem zweiten Schritt aufgefordert, den Vollartrag einzureichen. Eine Registrierung der Antragsteller und der Partner im PADOR-System ist obligatorisch. Die Voranträge sind fristgerecht bis zum 25. Februar 2010 (16:00 Uhr) einzureichen. Im Internet sind die Antragsunterlagen und der Leitfaden abrufbar unter <https://webgate.ec.europa.eu/europeaid/>... (oder: unter „Search by Reference“ die Nummer 129200 eingeben). E-Mail für Rückfragen: EuropeAid-GlobalCalls@ec.europa.eu.

Quelle: EuropeAid

ED 148

Jubiläen der Gemeinden und Städte in den Jahren 2010 und 2011

Im Eildienst Nr. 10 – ED 123 vom 28.10.2009 haben wir bei unseren Mitgliedskommunen die „runden“ Jubiläen von Gemeinden und Städten bzw. ihren Orts- und Stadtteilen ab 600 Jahre in den Jahren 2010 bis 2011 angefragt.

Die in der Geschäftsstelle eingegangenen Rückmeldungen geben wir nachfolgend bekannt.

Dezernat 1-RU

Nr. 12 – ED 148 vom 17.12.2009

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

In der **Gemeinde Söhrewald** ist die Stelle der / des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Söhrewald hat zurzeit 5.035 Einwohner, aufgeteilt in drei Ortsteile.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am **25. April 2010** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Söhrewald für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erreicht keine/r der Bewerberinnen / Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am **9. Mai 2010** unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01. September 2010.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 (BBesG) der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Zur Bürgermeisterin / Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger / in), die / der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung, bis spätestens Donnerstag, den **18. Februar 2010, bis 18.00 Uhr**, schriftlich bei der Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Söhrewald, Gemeindeverwaltung, Schulstraße 8, 34320 Söhrewald, OT Wellerode, einzureichen.

Dort sind auch die zur Einreichung erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem **18.02.2010** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Von der künftigen Bürgermeisterin / dem künftigen Bürgermeister wird erwartet, dass sie / er ihren / seinen Hauptwohnsitz in Söhrewald nimmt.

In der Gemeindevertretung Söhrewald besteht zurzeit folgende Sitzverteilung:

SPD 21, CDU 6, Bündnis 90 / Die Grünen 2, FDP 2 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung wurde am 18.12.2009 im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Söhrewald öffentlich bekannt gemacht. Sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

gez. Ute Pormetter

Wahlleiterin der Gemeinde Söhrewald

Bei der Gemeinde **Schenklengsfeld/Kreis Hersfeld-Rotenburg** (4.650 Einwohner), ist zum 01. September 2010 die Stelle eines/einer

Hauptamtsleisters/in

zu besetzen. Um eine Einarbeitungsphase zu ermöglichen, soll der Dienstantritt bereits zum 01. April 2010 erfolgen.

Die Stelle (derzeit A 12 Bundesbesoldungsgesetz) umfasst neben der Büroleitung folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Leitung des Haupt- und Personalamtes
- Vorbereitung und Durchführung von Grundsatzentscheidungen der Verwaltungsführung sowie der beschlussfassenden Gremien
- Bearbeitung aller kommunalrechtlichen Angelegenheiten
- Geschäftsführung für die Gemeindevertretung und den Gemeindevorstand einschließlich der Schriftführertätigkeiten
- Aufbau- und Ablauforganisation
- Organisation von Wahlen
- Evtl. Aufstellung und Überwachung des doppelten Haushaltsplanes

Die vielseitigen, interessanten und verantwortungsvollen Tätigkeiten erfordern Fachwissen, Einsatzfreude, Verhandlungsgeschick beim Umgang mit der Bürgerschaft und Behörden, Kooperationsfähigkeit, Führungseigenschaften und Berufserfahrung.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Diplom-Verwaltungswirt/in oder Angestelltenlehrgang II
- fundierte Kenntnisse in der Kommunalverwaltung (Kommunal- u. Haushaltsrecht)
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeiten
- Bereitschaft zur Sitzungsteilnahme der gemeindlichen Gremien und zur Ausübung der Schriftführertätigkeiten
- flexible und selbständige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz
- überdurchschnittliche Belastbarkeit und Zuverlässigkeit
- kreatives, kundenorientiertes und kostenbewusstes Handeln
- ggf. gute Kenntnisse im doppelten Rechnungswesen „newsystem kommunal“

Wir bieten:

- eine Bezahlung bzw. Vergütung, die Ihren Voraussetzungen entspricht
- einen angenehmen Arbeitsplatz

Behinderte Bewerber/innen im Sinne des § 68 SGB IX werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für ergänzende Informationen stehen wir unter der Tel.-Nr. 06629/9202-20 (Herr Both) gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir bis zum 15.01.2010 an den Gemeindevorstand, Rathausstr. 2, 36277 Schenklengsfeld, zu richten. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nicht vorgesehen.

Bei der Gemeinde **Biebergemünd** (ca. 8.400 Einwohner) ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle der

Leitung des Hauptamtes und des Amtes Steuern und Finanzen

zu besetzen. Das Aufgabenspektrum des Amtes umfasst die Bereiche Haushalt, Kasse, Buchhaltung, Steuern und Abgaben.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- die Amtsleitung mit zurzeit 6 Beschäftigten
- Überwachung des Verwaltungsablaufes
- Federführende Bearbeitung des Satzungsrechtes
- Personalangelegenheiten
- Kindertagesstätten
- die Ausrichtung des Amtes Steuern und Finanzen auf die Anforderungen des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens
- Haushaltsplanung und –vollzug
- Finanz- und Investitionsplanung
- den Aufbau und Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung
- den Aufbau und die Betreuung eines Berichtswesens
- Jahresrechnung und Jahresabschluss
- Veranlagung der Steuern und Abgaben

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Diplom-Betriebswirt/in oder Verwaltungsbetriebswirt/in oder Diplom-Verwaltungswirt/in oder Verwaltungsfachwirt/in oder eine vergleichbare Ausbildung
- Fachkenntnisse im Haushaltsrecht, Kommunalrecht, allgemeinem Verwaltungsrecht, Bilanz und Steuerrecht
- Fachkenntnisse im Kassenrecht und kommunalen Abgabenrecht
- Erfahrung im Durchführen der kommunalen Haushaltsverfahren (Aufstellen und Ausführen des Haushaltsplanes, Finanzplanung, Jahresabschluss)
- Führungskompetenz und Führungserfahrung
- Teamfähigkeit, Konfliktlösefähigkeit
- Organisationstalent, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen

Wir bieten:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis als Vollzeitkraft
- Vergütung nach der Besoldungsgruppe A 12 mit der Möglichkeit des Aufstieges nach Bewährung in die Besoldungsgruppe A 13, oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe des TvöD
- Bewerbungen von entsprechend qualifizierten Frauen sind besonders erwünscht

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann übersenden Sie uns bis zum **15. Januar 2010** Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an folgende Adresse: Gemeindevorstand der Gemeinde Biebergemünd, Rathaus am Gemeindezentrum, 63599 Biebergemünd

Bei allgemeinen Rückfragen oder Rückfragen zum Stelleninhalt wenden Sie sich bitte an Herrn Weber unter Tel.-Nr. 06050 / 971717. Von Bewerbungen per E-Mail bitten wir Abstand zu nehmen.



***Wir wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr 2010***

**Die Geschäftsstelle des
Hessischen Städte- und Gemeindebundes**

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

Vom 28. September 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 31 folgende Angabe eingefügt:

„§ 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern“.

2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.“

3. In § 40 wird die Angabe „des § 28“ durch die Angabe „, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
4. In § 86 Satz 1 wird die Angabe „§§ 28 bis 31, 42“ durch die Angabe „§§ 28 bis 31a und 42“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. September 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries



Hessischer
Landkreistag

Anlage ED 143



Architekten- und
Stadtplanerkammer Hessen



Hessischer
Städte- und
Gemeindebund

Hessischer Städtetag
Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen



Fünfter Hessischer Vergabetag Öffentliches Vergaberecht in der Praxis

am 02. Februar 2010 in der Mehrzweckhalle der Sportschule und Bildungsstätte des
Landessportbundes Hessen e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main

P R O G R A M M

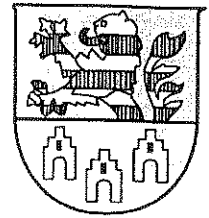
- 09.30 Uhr Eintreffen der Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
- 09.45 Uhr **Begrüßung**
Barbara Ettinger-Brinckmann, Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden

N.N. Kommunale Spitzenverbände, Wiesbaden
- 10.00 Uhr **Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht und die Besonderheiten der neuen VOF**
Norbert Portz, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Bonn/Berlin
- 10.45 Uhr **Konjunkturprogramm und Vergabe – eine erste Bilanz**
Michael Elzer, Ministerialrat, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden
Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden
Interessenbekundungsverfahren, Präqualifizierung
- 11.45 Uhr **HEUREKA-Programm des Landes**
Irene Bauerfeind-Rossmann, Ministerialdirigentin, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Wiesbaden

Moderation:
N.N. Kommunale Spitzenverbände, Wiesbaden
- 12.45 Uhr **Mittagspause**
- 14.00 Uhr **Kosten öffentlicher Auftragsvergaben – Kurzinformation über ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie**
Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Geschäftsführer Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz
- 14.30 Uhr **HOAI Novelle 2009**
Wolfgang Haack, Geschäftsführer der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden
- 15.00 Uhr **Podiumsdiskussion** (Barbara Ettinger-Brinckmann, Wolfgang Haack, Norbert Portz, Brigitta Trutzel, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Irene Bauerfeind-Rossmann)

Moderation:
Dr. Evelin Portz, Hauptgeschäftsführerin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden
- 15.30 Uhr **Ende des 5. Vergabetages**

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mülheim/Main

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Postfach 31 29
65021 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Fr. Siedenschnur, Hr. Heger
Unser Zeichen Sie, Hg

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 48, 38

Ihr Zeichen IV 2-B-072f

Ihre Nachricht vom 14.09.2009

Datum 30.09.2009

Nachrichtlich:

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Anpassung der Friedhofssatzung an die Vorgaben der EG-Dienstleistungsrichtlinie (DLRL)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Weidtmann-Neuer,

mit großer Verwunderung haben wir den Inhalt Ihres Schreibens vom 14.09.2009 zur Kenntnis genommen.

Diesseits kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit die Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL-Richtlinie 2005/36/EG) vorliegend Anwendung finden soll. Regelungsinhalt dieser Richtlinie ist die Anerkennung von Berufsqualifikationen, nicht jedoch die Zulassung von Gewerbetreibenden auf Friedhöfen, die sich als Gewerbeausübung darstellt. Die BARL gibt Personen, die ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedsstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugangs zu dem selben Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedsstaat unter den selben Voraussetzungen wie Inländern. Hinsichtlich der Qualifizierung unterscheidet unsere Friedhofssatzung nicht,



wo und wie die entsprechende berufliche Qualifizierung erworben wurde, so dass jeder Gewerbetreibende aus anderen Mitgliedsstaaten grundsätzlich berechtigt ist, Zugang auf den Friedhöfen zu erlangen. Voraussetzung ist lediglich, dass er seine Zuverlässigkeit in betrieblicher, fachlicher und persönlicher Hinsicht darlegt. Maßgeblich sind hierfür die zuvor erworbenen Berufsqualifikationen aus den entsprechenden Mitgliedsländern, so dass diesbezüglich keine Diskriminierung im Sinne der Richtlinie feststellbar ist.

Entsprechend dem Erwägungsgrund Nr. 31 der EG-Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) steht die DLRL im Einklang mit der BARL und „lässt die (Frage der Berufsqualifikationen) unberührt. Sie behandelt andere Fragen als diejenigen im Zusammenhang mit Berufsqualifikationen.“

Soweit es um den Anwendungsbereich von Art. 16 Abs. 2 DLRL geht, ist dieser nicht eröffnet. Der klare Wortlaut der Regelung in Art. 16 Abs. 2 DLRL spricht unter Buchstabe b) von einem „Genehmigungserfordernis“ und unter Buchstabe e) von einem „besonderen Ausweis“ zur Ausübung der Dienstleistungstätigkeit. Mit der in unserer Satzung geforderten Zulassung ist dieses nicht vergleichbar und somit der Anwendungsbereich des Art. 16 Abs. 2 DLRL nicht eröffnet. Maßgeblich und ausschlaggebend kann nur der Wortlaut als äußerste Grenze der Auslegung herangezogen werden. Eine darüber hinausgehende Interpretation und Erweiterung der Richtlinie ist nicht darstellbar bzw. geboten.

Infolgedessen können die Ausführungen und Fragestellungen des Hessischen Städtetages im Verhältnis von Art. 16 Abs. 2 zu Abs. 3 DLRL vorliegend nicht nachvollzogen werden. Der Anwendungsbereich von Art. 16 Abs. 2 DLRL ist zum einen nicht eröffnet, zum anderen würden die Rechtfertigungsgründe des Art. 16 Abs. 3 DLRL eingreifen. Unabhängig von der Frage des Vorliegens von Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sehen wir den Rechtfertigungsgrund der „öffentlichen Gesundheit“ als gegeben an. Als Teil des besonderen Gefahrenabwehrrechtes ist sowohl das Bestattungs- als auch als Annex hieran das Friedhofswesen Teil des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung für ein Friedhofs- und Bestattungsgesetz, Drucks. 16/6763, S. 13 f.). Neben Gesichtspunkten der Volksgesundheit sind insbesondere auch seuchenrechtliche Aspekte, die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht und die Durchsetzung der strafbewährten Totenruhe Aspekte und Gesichtspunkte, die eine Regelung im Sinne von Art. 16 Abs. 3 DLRL rechtfertigen und begründen. Wie die aktuelle Diskussion und die Vorsorgeüberlegungen des Landes Hessen im Zusammenhang mit einer zu



erwartenden Pandemie zeigen, ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Fragen des Bestattungs- und Friedhofswesens zu legen. Die Regelungsmaterie des Friedhofs- und Bestattungswesens ist hierbei von dem Gedanken des Schutzes Dritter vor Seuchen und deren Auswirkungen gekennzeichnet und als besonderes Gefahrenabwehrrecht ausgestaltet, so dass der Rechtfertigungsgrund der öffentlichen Gesundheit im Sinne von Art. 16 Abs. 3 DLRL eine nationale Regelung im Sinne der Musterfriedhofsordnung (§ 9 Abs. 2) rechtfertigt. Der Friedhof dient insoweit der Volksgesundheit, sowie zudem der Achtung der Toten, der Pflege ihres Andenkens sowie der Respektierung des Empfindens ihrer Angehörigen, so dass eine Regelung im Sinne von § 9 Abs. 2 Muster-Friedhofsordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, die alle Gewerbetreibenden gleichermaßen trifft nach diesseitiger Rechtsauffassung einer gerichtlichen Kontrolle standhält.

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, dass es zu der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der konkreten Fallgestaltung noch keine Rechtsprechung gibt. Anzuführen ist jedoch eine aktuelle Entscheidung des EuGH (Urteil in der Rechtssache C-42/07, Liga Portuguesa de Futebol Profissional (CA/LPFP) und Bwin International Ltd / Departamento de Jogos da Santa Casa de Misericórdia de Lisboa), wonach im Zusammenhang mit zwingenden Gründen des Allgemeininteresses ausgeführt wird, dass es den Mitgliedsstaaten freisteht, die Ziele ihrer Politik in diesem Bereich festzulegen und ggf. das angestrebte Schutzniveau genau zu bestimmen. Die Vorgaben der Muster-Friedhofsordnung sehen wir danach als geeignet, erforderlich und nicht diskriminierend im Sinne dieses Urteils an und sehen keinen Novellierungsbedarf im Sinne der Musterfriedhofsordnung des Deutschen Städtetages.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich E. Backhaus
Direktor